

Entscheidungshilfe vor Beantragung einer Beratung durch den Mobilen sonderpädagogischen Dienst: Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Dieses Material dient Lehrkräften an Grundschulen, Oberschulen, Gemeinschaftsschulen bzw. Gymnasien als Unterstützung vor Beantragung einer Beratung durch MSD (Formblatt: B1).

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung haben i. d. R. auf der persönlichen, auf der familiären und der schulischen Ebene Erfahrungen gesammelt, welche die Ausprägung eines stabilen Selbstwertgefühls, der Ich-Stärke, die Übernahme von Selbstverantwortung sowie die Entwicklung von Lebensmut und Zukunftsperspektiven nachhaltig beeinträchtigen. (vgl. Empfehlungen der KMK vom 10.03.2000)

„Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich des emotionalen Erlebens und sozialen Handelns sind häufig für schulisches Lernen und Handeln wenig motiviert und nicht in der Lage, eine durchschnittliche altersgemäße Aufmerksamkeit zu zeigen. Hohe Ablenkbarkeit und kurze Konzentrationsspannen hindern sie an der Entfaltung ihrer geistigen Leistungsfähigkeit. [...] Motivation, Ausdauer und Belastbarkeit unterliegen extremen Schwankungen.“ (Empfehlungen der KMK vom 10.03.2000)

Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ist zu vermuten, wenn die auffälligen Verhaltensweisen **mehrdimensional** auftreten, d. h.:

- Persönliche Lebensumstände und Erfahrungen (Traumatisierung, Missbrauch, Angst, Armut, Vernachlässigung, fehlende elterliche Kompetenzen/ Unberechenbarkeit...) führen zu
- Einschränkungen¹ auf der persönlichen Handlungsebene (fehlende Motivation, Aufmerksamkeit und Konzentration, mangelnde Methodenkompetenz, Unlust, Verweigerung, Aggressionen, emotionalem Rückzug etc.) und haben
- Leistungsversagen bzw. Störungen in der Persönlichkeitsentwicklung zur Folge.
- Die Einschränkungen zeigen sich im gesamten Schulalltag und nicht nur in einzelnen Fächern oder bei einzelnen Lehrkräften.
- Die auffälligen Verhaltensweisen treten schwerwiegend in vielfältigen Situationen (umfanglich) über einen langanhaltenden Zeitraum von mehr als 6 Monaten auf.

Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ist zu vermuten, wenn:

- zu erwarten ist, dass den Anforderungen des Lehrplans der Grund- und Oberschule bzw. des Gymnasiums entsprochen werden kann und
- keine anderen körperlich-organischen Beeinträchtigungen vorliegen, welche das auffällige Verhalten bedingen oder
- keine Reifeverzögerungen vorliegen, welche im Vorschulalter die sogenannten exekutiven Funktionen betreffen: Aufmerksamkeit lenken, Impulskontrolle, Frustrationstoleranz, Reflexion, planvolles Handeln, Zielorientierung, angemessener Umgang mit Veränderung,

¹ Ausführliche Beschreibung Erscheinungsformen auffälligen Verhaltens siehe auch „Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung an allgemeinbildenden Schule“, Kapitel 2.4 (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/32822>)

- die auffälligen Handlungsweisen nicht der Kompensation anderer vorliegender Beeinträchtigungen oder Entwicklungsstörungen dienen.

Deshalb ist vor einer Beratungsanforderung zu dokumentieren, seit wann die auffälligen Verhaltensweisen auftreten und in welchen Situationen und/ oder unter welchen Bedingungen diese zu beobachten sind?

Beachten Sie:

a. schulische Maßnahmen der **pädagogischen Förderung** sind auszuschöpfen:

- Wo liegen die Stärken des Kindes, welche für die pädagogische Arbeit mit dem Kind genutzt werden können?
- Wofür und wie kann das Kind Lob, Anerkennung und Wertschätzung erfahren und so eine Stärkung seines Selbstwertgefühls erlangen?
- Wofür kann das Kind Verantwortung übernehmen und so eine Stärkung seiner Selbstwirksamkeit erfahren?
- Wo hat das Kind in seinem Umfeld belastbare Beziehungen, welche für die Stabilisierung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens genutzt werden können?
- Welche vertrauensbildenden Maßnahmen zur Beziehungsarbeit mit dem Kind wurden bereits durchgeführt?

b. schulische Maßnahmen sind zu dokumentieren und zu reflektieren:

- Maßnahme im Unterricht und Förderunterricht in Bezug auf die auffälligen Verhaltensweisen,
- regelmäßige Elterngespräche,
- Bildungsvereinbarungen/Verhaltensverträge unter Einbeziehung des Schülers und der Eltern,
- Schweigepflichtentbindung der Eltern, um ggf. bestehende Gutachten/ Befunde anzufordern (schon vorhandene Gutachten ggfs. beifügen),
- Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen, welche nach dem sächsischen Schulgesetz §39 keinen strafenden Charakter haben sollten, sondern einen erzieherischen Wert,
- ggf. Einbeziehung der Schulpsychologie (Stellungnahme. beifügen),
- ggf. Einbeziehung von Schulsozialarbeit und weiteren Kooperationspartnern
- Projekte für Schulverweigerer,
- festgestellte Teilleistungsschwäche und individuelle Förderung laut sächsischem Schulgesetz § 35a und der sächsischen Schulordnungen

c. Welche **außerschulischen Maßnahmen** werden bereits mit welchem Ergebnis in Anspruch genommen?

- medizinisch-therapeutische Maßnahmen (psychologische Maßnahmen, Ergotherapie etc.),
- Maßnahmen der Jugendhilfe und schulischen Eingliederungshilfen (ambulante Familienhilfen, Tagesgruppen, etc.),
- Gestaltung des Freizeitbereiches des Kindes (Sportverein, Musik etc.), um außerschulische Kompetenzen zu stärken
- Erziehungsberatungsstellen

d. Wenn bisher keine außerschulischen Maßnahmen genutzt wurden:

- Sind die Eltern auf diese Maßnahmen und ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen worden?
- Ist bei Schulanfängern die Möglichkeit der Rückstellung vom Schulbesuch geprüft worden, wenn sich allgemeine Reifeverzögerungen der exekutiven Funktionen zeigen?
- Sind die zu beobachtenden Verhaltensweisen **vordergründig** ein pädagogisches Problem, welches mit (sonder-)pädagogischen Mitteln langfristig behoben werden kann?

Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ist erst dann zu vermuten, wenn die bereits durchgeführten Maßnahmen und die der Schule zur Verfügung stehenden Ressourcen ausgeschöpft sind und nicht ausreichen, um das Kind zum schulischen Lernerfolg zu führen.

Notwendige medizinisch-therapeutische Maßnahmen können durch sonderpädagogische Förderung nicht ersetzt werden.

Eine Förderung im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung bedeutet, dass den Anforderungen des Lehrplans der Grund-, Oberschule bzw. des Gymnasiums entsprochen werden muss. Die Schulordnung Förderschulen sieht vor, dass der sonderpädagogische Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung nach Klasse 4 endet. Er kann bei Bedarf fortgeführt werden.